Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Scharnebeck (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 Absatz 1 Nummer 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBI. S. 9), § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI S. 576) und § 52 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBI S. 359) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 13.09.2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Straßenmulden, -rinnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 NStrG).
- (2) Die Straßenreinigung ist 14-tägig durchzuführen. Bei außerordentlicher Verschmutzung muss die Reinigung mehrmals innerhalb dieses Zeitraums ausgeführt werden. Bei starkem Laubfall ist das Laub mehrmals innerhalb dieses Zeitraums zu beseitigen.
- (3) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Kontroll- und Einlaufschächte der Kanalisation und Straßenentwässerung.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke erstreckt sich bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der gedachten Mittellinien der Fahrbahnen. Soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Seite besteht, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche.

§ 2 Art der Reinigung

- (1) Die Straße ist von allen nicht zur Straße gehörenden Gegenständen, die diese verunreinigen oder zusammen mit anderen Umständen eine Verunreinigung verursachen können, zu reinigen. Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Wildkräutern. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie sie z. B. durch Bauarbeiten, durch abgefallene Äste und Zweige oder durch Tierkot entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

- (3) Bei der Reinigung ist eine Staubentwicklung zu vermeiden. Besteht die Gefahrstarker Staubentwicklung, ist die Straße vor dem Fegen mit Wasser zu besprengen. Bei Frost ist das Besprengen verboten.
- (4) Schmutz, Laub, sonstige Abfälle und Wildkräuter sind von der öffentlichen Straße zu entfernen. Sie dürfen weder dem Nachbarn zugekehrt noch in die Rinnsteine, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden oder in öffentliche Abfallbehälter verbracht werden.

§ 3 Winterdienst

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst auch die Beseitigung von Schnee und Eis. Gefallener Schnee und auftretende Glätte sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Bei Schneefall sind Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Wege mit einer geringeren Breite sind ganz freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, auf der Fahrbahn ab begehbarem Fahrbahnrand ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nur auf einer Seite der Straße vorhanden, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Bei Glätte sind diese Bereiche abzustreuen.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel sind die Gehwege so von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Bus gesichert ist.
- (4) Die Straßenrinnen, Einlaufschächte in die Entwässerung und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten. Der Abfluss des Schmelzwassers ist zu gewährleisten.
- (5) Schnee und Eis sind nach Möglichkeit von der öffentlichen Straße zu entfernen. Sie sind so zu lagern, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. § 2 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Für das Streuen dürfen nur abstumpfende Streustoffe, wie Splitt oder Sand verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von Asche und groben Stoffen (z. B. Schotter), Salz oder chemischen Auftaustoffen. Auf Gehwegtreppen und -rampen, bei Gefällen oder Steigungsstrecken sowie bei Auftreten von Blitzeis ist die Verwendung eines Salz-Sandgemisches erlaubt.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die o. g. Straßenbereiche von dem vorhandenen Eis zu befreien. Entsprechendes gilt für Straßenrinnen und Regenwassereinläufe. Das Streugut ist nach der Eis- und Schneeschmelze unverzüglich zu entfernen.
- (8) Der Winterdienst ist montags bis freitags von 7:00 bis 20:00 Uhr, samstags, sonntags und an Feiertagen von 8:00 bis 20:00 Uhr durchzuführen. Er ist je nach Notwendigkeit zu wiederholen, wenn das Streugut wirkungslos geworden ist oder die freigeräumte Fläche erneut mit Schnee oder Eis bedeckt ist.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 59 Absatz 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Absatz 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung, die Schneeräumung und Streupflicht, die Verkehrsbeeinträchtigungen und –gefährdungen, den Schutz öffentlicher Einrichtungen und Anlagen, Spielplätze, Wildes Plakatieren, die Tierhaltung, die Reinigung von Fahrzeugen und Gegenständen und über die Hausnummerierung in der Samtgemeinde Scharnebeck, Landkreis Lüneburg, vom 19.02.2003 außer Kraft.

Scharnebeck, den 13.09.2023

Laars Gerstenkorn Samtgemeindebürgermeister